

55. Sind bei Festsetzung des Streitwerts für wiederkehrende Leistungen die nach Geltendmachung des Rechts fällig gewordenen Beträge besonders zu berechnen?

RPD. §§ 4, 9. ORO. § 10 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 29. April 1928 i. S. Stadtgemeinde L.
(Wett.) m. R. (Rl.). IV 427/25.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

Dem Kläger, der im Betriebe der Großen L. er Straßenbahn, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, einen Unfall erlitten hat, ist durch das seinem ganzen Umfange nach von der Beklagten angefochtene Urteil eine Rente zugesprochen worden. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat die Festsetzung des Streitwerts für die Revisionsinstanz auf das $12\frac{1}{2}$ fache des Jahresbetrags der Rente zuzüglich der seit Klagerhebung fällig gewordenen Beträge beantragt. Als Streitwert für die Berechnung der Kosten kommt indes nur der einjährige Betrag der Rente in Betracht.

(Der Senat tritt zunächst, was den Wert des Rechts anlangt, dem in RGZ. Bd. 113 S. 63 abgedruckten Beschlusse des VI. Zivilsenats bei. Dann wird fortgefahren:)

Der Auffassung des Antragstellers, daß dem Werte des Rechts die seit Klagerhebung bis zur Einlegung der Revision fällig gewordenen Beträge hinzuzurechnen seien, ist nicht beizupflichten. In Fällen, in denen — wie hier — das Recht auf wiederkehrende Leistungen selbst geltend gemacht wird, ist gemäß § 9 ZPO. und § 10 Abs. 2 GRG. der Wert auf der Grundlage des einjährigen Bezugs auf das 25-, $12\frac{1}{2}$ - oder 1-fache zu berechnen. Das Recht umfaßt die sämtlichen vom Zeitpunkt seiner Geltendmachung an laufenden Bezüge. Nur die vor diesem Zeitpunkt fällig gewordenen gehören nicht zu dem geltend gemachten Recht und sind besonders in Ansatz zu bringen. Diese in RGZ. Bd. 19 S. 416 (Vereinigte Zivilsenate) und Bd. 23 S. 359 (VI. Zivilsenat) näher begründeten Rechtsgrundsätze folgen aus § 9 ZPO., jetzt auch aus § 10 GRG. § 4 ZPO. ist für sie ohne Bedeutung; er regelt nicht die Frage, welche Bezüge zu dem geltend gemachten Recht gehören, sondern bestimmt nur den Zeitpunkt, nach dem der Wert der einzelnen Bezüge zu berechnen ist. Das gilt auch für die neue Fassung des § 4, wie sie zuerst im Entlastungsgesetz vom 8. Juli 1922 (RGBl. I S. 569) bestimmt und von da ab unverändert beibehalten worden ist. Indem dort für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Berufungs- und Revisionsinstanz derjenige der Einlegung des Rechtsmittels als maßgebend bezeichnet worden ist, sollte lediglich den infolge der Geldentwertung im Laufe des Rechtsstreits eintretenden

Veränderungen des Streitwerts Rechnung getragen werden. Dafür aber, daß beabsichtigt worden wäre, über den ursprünglichen Rahmen des § 4 hinaus auch die Frage der selbständig zu berechnenden Rückstände neu zu regeln, bieten weder der Wortlaut der neuen Fassung noch die Entstehungsgeschichte einen Anhalt.

Da im vorliegenden Falle das Recht auf Rentenzahlung mit Erhebung der Klage geltend gemacht worden ist, die einzelnen Bezüge ihrem Werte nach unverändert geblieben sind und vorher fällig gewordenen Beträge nicht gefordert werden, so kommt nach dem Gesagten die besondere Berechnung von Rückständen nicht in Frage. Der Streitwert war daher auf den einjährigen Betrag der Rente festzusetzen.